Art. 15 Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 112 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   " Art. 112 Bayerische Akademie der Wissenschaften und sonstige Einrichtungen "
   .
   b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

   "(1) [1]Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. [2]Die Dienstverträge schließt das Staatsministerium im Namen des Freistaates Bayern."
   c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und folgender Satz 6 wird angefügt:

   " [6]Art. 105 Abs. 3 und 4, Art. 106 sowie Art. 111 gelten entsprechend."
   d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie in Art. 123 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils nach der Angabe „112" die Angabe „Abs. 2" eingefügt.